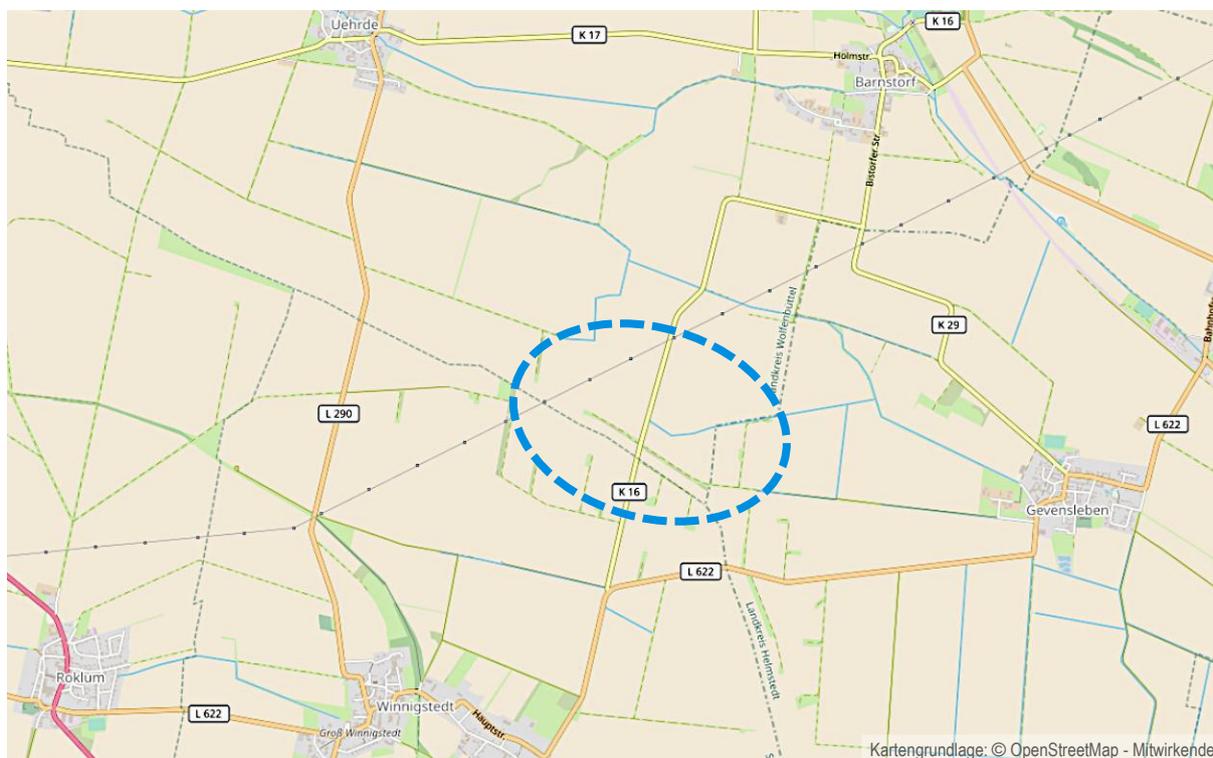


Begründung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windenergieanlagen" und des Bebauungsplans "Windenergieanlagen" 1. Änderung



Stand Entwurf: 06.2022
§§ 3(2)/ 4(2) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Th. Söhrmann, hfh
Mitarbeit: A. Hoffmann, M. Pfau

Gemeinde Uehrde, Landkreis Wolfenbüttel

Inhalt	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage	5
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windenergieanlagen" und "Windenergieanlagen" 1. Änderung	7
2.0 Planinhalt/ Begründung	8
2.1 Begründung der Satzung	8
2.2 Altlasten	8
2.3 Bergbau	8
2.4 Boden/ Bodenschutz	8
2.5 Brandschutz	8
2.6 Denkmalschutz	9
2.7 Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG	9
2.8 Erschließung, Ver- und Entsorgung	9
2.9 Kampfmittelbelastung	9
2.10 Umweltbelange	9
3.0 Flächenbilanz	11
4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	11
5.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet	11
6.0 Verfahrensvermerk	12

Gemeinde Uehrde, Landkreis Wolfenbüttel

1.0 Vorbemerkung

Die Gemeinde Uehrde ist Teil der Samtgemeinde Elm-Asse und liegt im Osten des Landkreises Wolfenbüttel, an der Grenze zum Landkreis Helmstedt. An sie grenzen in der gleichen Samtgemeinde im Norden die Stadt Schöppenstedt und die Gemeinde Dahlum, im Westen die Gemeinde Vahlberg sowie im Süden die Gemeinden Roklum und Winnigstedt. Östliche Nachbarn sind die Gemeinden Söllingen und Gevensleben der Samtgemeinde Heeseberg (Landkreis Helmstedt).

Die vorliegende Planung betrifft eine Fläche im Außenbereich am südlichen Rand der Gemeinde in den Gemarkungen Uehrde und Barnstorf, genauer: zwischen den Orten Uehrde, Barnstorf, Gevensleben und Winnigstedt. Mit ihr werden zwei rechtswirksamen Planungen aufgehoben, der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Windenergieanlagen" und der Bebauungsplan "Windenergieanlagen" 1. Änderung, da sie der beabsichtigten Windenergienutzung (Repowering) entgegenstehen.

Die Gemeinde Uehrde hat Stand Mai 2021 insgesamt 881 Einwohner.

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Raumordnung bezeichnet die zusammenfassende, überfachliche, überkommunal koordinierte Strukturierung des Raums. In Niedersachsen findet sie auf den Ebenen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und nachfolgend in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) statt. Die Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramms werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weiterentwickelt und konkretisiert.

Die in den jeweiligen Planwerken als Ziele der Raumordnung [Z] festgelegten Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind in den Aufstellungsprozessen abschließend unter- und gegeneinander abgewogen und sind daher sowie auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) "*bei [...] raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen [...] zu beachten*". Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Abs. 4 mit gleicher Zielrichtung, dass Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Über die Ziele der Raumordnung hinaus enthalten die Planwerke ergänzende Grundsätze [G] sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Sie sind in der kommunalen Bauleitplanung als abwägungsfähige Vorgaben der Raumordnung zu berücksichtigen. Raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die definierten besonderen Bedeutungen möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine abweichende Nutzungsentscheidung der Kommune ist nach sachgerechter Abwägung möglich.

Da die vorliegende Satzung lediglich die Aufhebung zweier Bebauungspläne regelt, enthält der Satzungstext keinerlei Inhalte zur zukünftigen Bodennutzung, die entsprechend an die Ziele der Raumordnung anzupassen bzw. die mit den Grundsätzen oder den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zu diskutieren wären. Nachfolgend werden daher lediglich die für den Aufhebungsbereich wesentlichen Inhalte der Raumordnung zur allgemeinen Information wiedergegeben. Die im Aufhebungsbereich vorhandenen Windenergieanlagen waren bisher nach § 30 BauGB zulässige Nutzungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Infolge der vorliegenden Planung werden zukünftig Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich zulässige Nutzungen sein, da der Bereich Teil eines Vorranggebiets Windenergienutzung der regionalen Raumordnung ist.

Gemeinde Uehrde, Landkreis Wolfenbüttel

Landes-Raumordnungsprogramm

Derzeit gilt das Landes-Raumordnungsprogramm i.d.F. vom 26.09.2017¹. Seine Fortschreibung wurde begonnen².

Im Kap. 2.2 wird das siedlungsstrukturelle System der zentralen Orte [Z] mit Oberzentren für die Versorgung des spezialisierten höheren Bedarfs, Mittelzentren für die Versorgung des gehobenen Bedarfs und Grundzentren zur Versorgung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs definiert. Konkret festgelegt werden im LROP die Standorte der Ober- und Mittelzentren. Das zu Uehrde nächstliegende Oberzentrum ist die Stadt Braunschweig als Teil des oberzentralen Verbundes Salzgitter – Braunschweig – Wolfsburg. Nächstliegendes Mittelzentrum ist die Kreisstadt Wolfenbüttel. Wesentliche zeichnerische Festlegungen der Ziele der Raumordnung wurden für den Bereich der Aufhebung nicht vorgenommen und sind auch in der Fortschreibung nicht geplant.

Regionales Raumordnungsprogramm

Der Regionalverband Großraum Braunschweig ist als untere Landesplanungsbehörde Träger der Regionalplanung. Es gilt das Regionale Raumordnungsprogramm 2008³ im Stand seiner 1. Änderung⁴. Der Verband betreibt derzeit die Neuaufstellung des RROP⁵. Dazu werden aktuell einzelne Fachthemen in grundlegenden Konzepten mit den Kommunen des Verbandsgebiets abgestimmt, die nach Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsicht eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und daraus der Entwurf der Neuaufstellung erstellt.

Die im folgenden genannten Festlegungen sind mit Bezug auf den Aufhebungsbereich und die räumliche Umgebung wiedergegeben. Die jeweils zugehörigen Kapitelangaben aus der beschreibenden Darstellung des RROP stehen nach der Angabe, ob es sich um ein Ziel [Z] oder einen Grundsatz [G] der Raumordnung handelt.

Die Orte Remlingen und Schöppenstedt sind als Grundzentren der Samtgemeinde festgelegt [Z – II 1.1.1 (8)].

Der Aufhebungsbereich liegt im Vorranggebiet Windenergienutzung WF 5 "Schöppenstedt Winnigstedt" [Z – IV 3.4.1 (1)]. Er liegt zudem in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) [G – III 2.1 (6) und III 3 (3)]. Ein Vorranggebiet Leitungstrasse 110 kV [Z – IV 3.3 (3)] durchzieht das Gebiet von Nordosten nach Südwesten. Die südlichen Bereiche des Plangebiets werden von einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung [Z – III 2.5.2 (6)] überdeckt. Zudem grenzt südlich ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft [G – III 1.4 (9)] an.

¹ LROP 2017: Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2017 (Neubekanntmachung vom 06.10.2017 (Nds. GVBl. S. 378).

² LROP ÄNDERUNG: Änderung des LROP. Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsichten am 27.11.2019; Stand: Auslegung 2. Planentwurf vom 03.01. bis 24.01.2022.

³ RROP 2008: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 vom 20.12.2007, in Kraft getreten am 05.05.2008.

⁴ RROP, 1. ÄND.: 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vom 14.03.2019, in Kraft getreten am 02.05.2020.

⁵ RROP 3.0: Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig. Planungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 03.05.2018, bekanntgemacht am: 07.05.2018.

Gemeinde Uehrde, Landkreis Wolfenbüttel

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

Rechtsgrundlage bei der Aufhebung eines Bebauungsplans sind die folgenden Gesetze und Verordnungen:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des G vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674).
- PlanZV: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des G vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- NKomVG: Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das G vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191).

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windenergieanlagen" und des Bebauungsplans "Windenergieanlagen" 1. Änderung wird aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats vom 04.08.2021 und vom 07.07.2022 auf Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt und abschließend als Satzung gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG beschlossen.

Entwicklungshierarchie Flächennutzungsplan > Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB

Die Samtgemeinde Elm-Asse ist zum 01.01.2015 aus den beiden Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt hervorgegangen. Die Flächennutzungspläne der beiden früheren Gebietseinheiten gelten fort bis sie durch eine Neuaufstellung der jetzigen Samtgemeinde Elm-Asse ersetzt werden. Im Aufhebungsbereich der vorliegenden Planung stellt der Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Schöppenstedt im Stand der Urfassung sowie der 17. Änderung zwei Sonderbauflächen "Windenergie" dar, die Flächen für die Landwirtschaft überlagern. Ferner wird die K 16 als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Die Leitungstrasse einer 110 kV Elektrizitätsfreileitung wurde nachrichtlich übernommen. Im Gemeindegebiet grenzen weitere Flächen für die Landwirtschaft an, in den Gemeinden Winnigstedt und Gevensleben (SG Heeseberg) wiederum Sonderbauflächen der Windenergienutzung in Überlagerung über Flächen für die Landwirtschaft.

Da die vorliegende Aufhebung keinerlei Regelungen zur Bodennutzung festsetzt, gibt es in ihr keinen Planungsinhalt, der aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein muss bzw. der aus ihm entwickelt werden kann.

Bestehende Bebauungspläne

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Windenergieanlagen" ist am 06.12.2001 in Kraft getreten, der Bebauungsplan "Windenergieanlagen" 1. Änderung am 06.04.2013. Weitere Bebauungspläne oder andere städtebauliche Satzungen mit Nähe zur vorliegenden Aufhebung gibt es im Gemeindegebiet keine. Östlich grenzt das Gebiet der Gemeinde Gevensleben an. Dort gilt seit dem 02.03.2022 der Bebauungsplan "Windenergieanlagen II", zugleich Aufhebung des Bebauungsplans "Windenergieanlagen I" mit örtlicher Bauvorschrift. Südlich grenzt das Gebiet der Gemeinde Winnigstedt an, die für den Bereich den am 15.06.2006 in Kraft getreten Bebauungsplan "Windenergieanlagen Uehrder Berg" mit örtlicher Bauvorschrift aufgestellt hat.

Gemeinde Uehrde, Landkreis Wolfenbüttel

Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB wird angewendet, da die vorliegende Planung

1. die Grundzüge der Planung nicht berührt,
2. keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, vorbereitet oder begründet,
3. keine Anhaltspunkte dafür bietet, eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der Schutzzwecke von Natura-2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes auszulösen sowie
4. keine Anhaltspunkte dafür bietet, dass bei der Aufhebung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.

Begründungen der Aussagen:

Zu 1.: Die bisher rechtskräftigen Bebauungspläne "Windenergieanlagen" und "Windenergieanlagen" 1. Änderung setzen als Art der baulichen Nutzung insgesamt sechs kreisrunde sonstige Sondergebiete "Windenergieanlagen" fest. Die Urfassung begrenzt die Bebaubarkeit von fünf Sondergebieten durch deren Durchmesser von 70 m und als Maß der baulichen Nutzung durch eine Gesamthöhe von 100 m. Das Sondergebiet der 1. Änderung begrenzt die Bebaubarkeit durch den Durchmesser von 110 m und durch die Festsetzung der Gesamthöhe von 180 m. Die Grundzüge der Bebaubarkeit wird durch die vorliegende Planung (Aufhebung) nicht berührt, da auch nach der Planung eine Bebauung mit Windenergieanlagen als einer im Außenbereich privilegierten Nutzung zulässig bleibt.

Zu 2.: Die vorliegende Aufhebung von Bebauungsplänen im Außenbereich ermöglicht selbst keine Bebaubarkeit, sondern führt die Bebaubarkeit auf die Zulässigkeiten nach § 35 BauGB zurück. Daher ermöglicht sie keine Nutzungen, also auch keine, die Pflichten zu Umweltverträglichkeitsprüfungen auslösen, weder nach Bundes- noch nach Landesrecht.

Zu 3.: Die nächstliegenden Natura-2000-Gebiete sind:

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 111 "Heeseberg-Gebiet" (EU-Nr. 3830-301),
in rd. 1,8 km nordöstlich,
- FFH-Gebiet 386 "Grabensystem Großes Bruch" (EU-Nr. 3930-331),
in rd. 2,4 km südlich,
- FFH-Gebiet 152 "Asse" (EU-Nr. 3829-301),
in rd. 6,6 km nordwestlich sowie
- FFH-Gebiet 45 "Fallsteingebiet nördlich Osterwieck" (EU-Nr. 3930-301),
zugleich EU-Vogelschutzgebiet SPA 27 "Fallsteingebiet nördlich Osterwieck"
(EU-Nr. 3930-301) in rd. 6,9 km südwestlich

Aufgrund der Entfernungen der genannten Natura-2000-Gebiete zur vorliegenden Planung und wegen des Planungsinhalts, Aufhebung von Bebauungsplänen zur Windenergienutzung innerhalb eines umschließenden regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung, ist eine Schädigung der Schutzziele der Natura-2000-Gebiete nicht zu erwarten.

Zu 4.: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gem. § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des

Gemeinde Uehrde, Landkreis Wolfenbüttel

Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU, der sogenannten Seveso-III-Richtlinie, in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf u.a. die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Durch die vorliegende Planung werden weder Betriebsbereiche mit einem Potenzial für die benannten Auswirkungen geplant noch werden die Distanzen zu solchen ggf. vorhandenen Betrieben in der Umgebung verringert.

Das Baugesetzbuch bestimmt, dass bei einem Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren, siehe § 13 Abs. 3 BauGB, von der Durchführung einer Umweltprüfung, von der Anfertigung des Umweltberichts, von den Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung sowie von der Überwachung der Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB abgesehen wird. Zudem kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die Samtgemeinde Elm-Asse hat von dieser letztgenannten Möglichkeit aufgrund des überschaubaren Planungsinhalts Gebrauch gemacht.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Aufhebungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windenergieanlagen" und des Bebauungsplans "Windenergieanlagen" 1. Änderung

Die bisher rechtskräftigen verbindlichen Bauleitpläne, der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Windenergieanlagen" und der Bebauungsplan "Windenergieanlagen" 1. Änderung setzen als Art der baulichen Nutzung insgesamt sechs sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" fest. Die Urfassung begrenzt die Bebaubarkeit von fünf Sondergebieten durch deren Durchmesser von 70 m und als Maß der baulichen Nutzung durch eine Gesamthöhe von 100 m. Das Sondergebiet der 1. Änderung begrenzt die Bebaubarkeit durch den Durchmesser von 110 m und durch die Festsetzung einer Gesamthöhe von 180 m. Im Übrigen ist neben der priorisierten Windenergienutzung auch die landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

Die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne stehen einem Repowering der Windenergieanlagen entgegen. Denn zukünftige Windenergienutzungen brauchen inzwischen aufgrund des technologischen Fortschritts und wegen geänderter ökonomischer Rahmenbedingungen einen Durchmesser des Sondergebiets von 150 m oder mehr, eine zulässige Gesamthöhe von wenigstens 220 m und auch die Abstände der Windenergieanlagen untereinander müssen zukünftig entsprechend vergrößert werden.

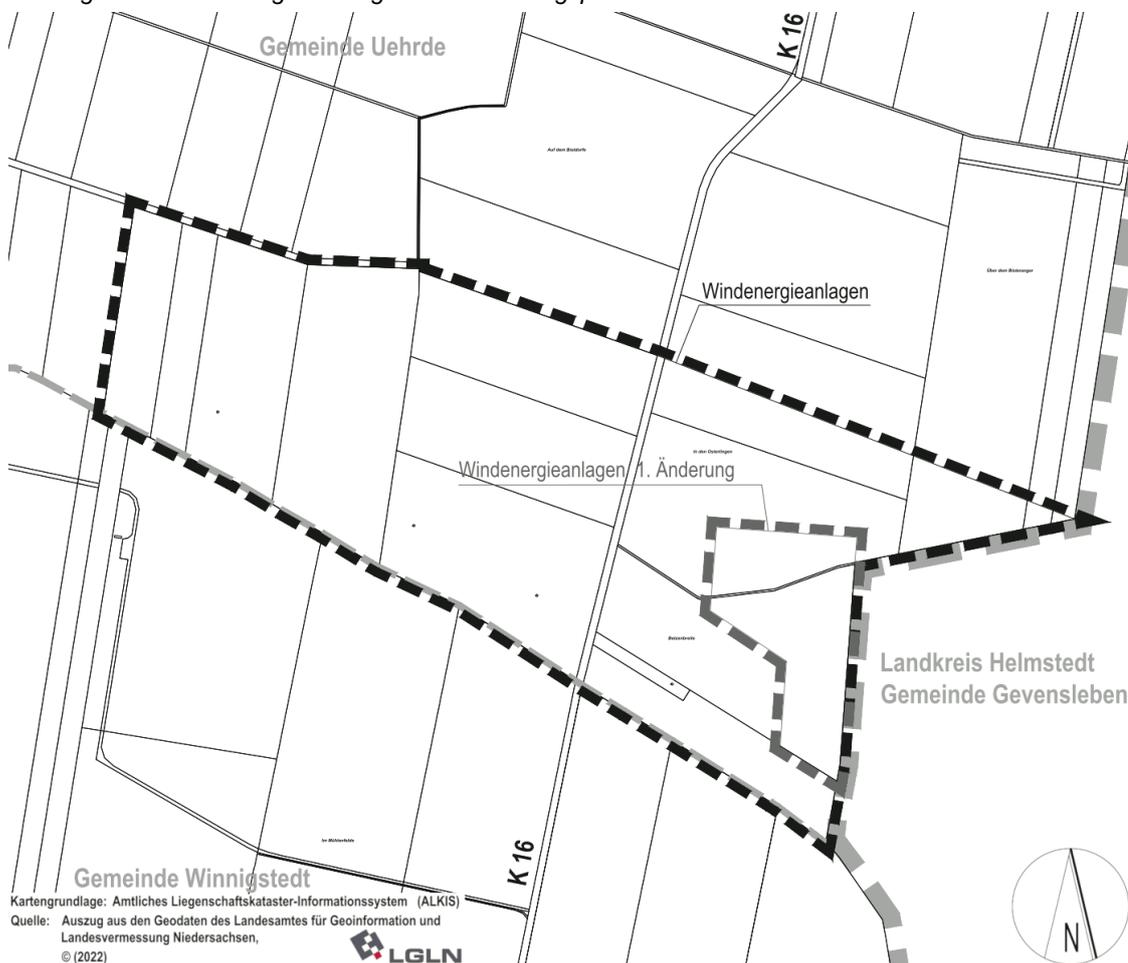
Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die Planung nicht begründet, da es sich hierbei um eine Aufhebung von Bebauungsplänen handelt, wodurch kein Baurecht entsteht. Die im Aufhebungsbereich vorhandenen Windenergieanlagen waren bisher nach § 30 BauGB zulässige Nutzungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Mit der vorliegenden Planung werden Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich zulässige Nutzungen sein.

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuchs (§ 13 Abs. 3 BauGB) wird bei der Planaufstellung der Aufhebungssatzung von der Umweltprüfung und der Anfügung einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Aufgrund des überschaubaren Planungsinhalts sieht die Gemeinde Uehrde zudem von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung bzw. Beteiligungen von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ab.

Gemeinde Uehrde, Landkreis Wolfenbüttel

2.0 Planinhalt/ Begründung

Geltungsbereiche der zugrundeliegenden Bebauungspläne



2.1 Begründung der Aufhebungssatzung

Durch § 1 der Aufhebungssatzung wird bestimmt, dass die bisher rechtskräftigen verbindlichen Bauleitpläne, der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Windenergieanlagen" und der Bebauungsplan "Windenergieanlagen" 1. Änderung, aufgehoben werden. Der Satzung wird eine Gebietsabgrenzung beigefügt, die die räumlichen Geltungsbereiche/Aufhebungsbereiche der vorliegenden Planung als Umgrenzungen zeigt, die zugleich die Geltungsbereiche der aufzuhebenden Bebauungspläne wiedergeben.

Die bisher rechtskräftigen Bebauungspläne "Windenergieanlagen" und "Windenergieanlagen" 1. Änderung setzen als Art der baulichen Nutzung sechs kreisrunde sonstige Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen "Windenergieanlage" fest. Die Urfassung begrenzt die Bebaubarkeit von fünf Sondergebieten durch deren Durchmesser von 70 m und als Maß der baulichen Nutzung durch eine Gesamthöhe von 100 m. Das Sondergebiet der 1. Änderung begrenzt die Bebaubarkeit durch einen Durchmesser von 110 m und durch die Festsetzung der Gesamthöhe von 180 m.

Diese Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne stehen einem Repowering der Windenergieanlagen entgegen. Denn zukünftige Windenergienutzungen brauchen inzwischen aufgrund des technologischen Fortschritts und wegen geänderter ökonomischer

Gemeinde Uehrde, Landkreis Wolfenbüttel

mischer Rahmenbedingungen einen Durchmesser des Sondergebiets von 150 m oder mehr, eine zulässige Gesamthöhe von wenigstens 220 m und auch die Abstände der Windenergieanlagen untereinander müssen zukünftig entsprechend vergrößert werden.

Der § 2 der Aufhebungssatzung bestimmt in Übernahme der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB, dass die Aufhebungssatzung mit der Bekanntmachung in Kraft tritt.

2.2 Altlasten

Altlasten oder Altlastenverdachte sind der Gemeinde und dem niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) für den Geltungsbereich (Aufhebungsbereich) nicht bekannt.⁶

2.3 Bergbau

Der Geltungsbereich ist frei von früheren bergrechtlichen Bindungen. Circa 1,2 km nördlich der vorliegenden Planung beginnt das nächstgelegene Bergwerksfeld, "Salz-Barnstorf II" (Steinsalze; Berechtsamsakte: 31.1-1/98-F II b 5; aktueller Rechtsinhaber: Kali und Salz AG). Das Bergwerksfeld "Hans Günther" (Eisenerz; Berechtsamsakte: II 1529/52; aktueller Rechteinhaber: Barbara Rohstoffbetriebe GmbH) liegt rd. 1,9 km südlich des Aufhebungsbereichs.

2.4 Boden/ Bodenschutz

Die nachfolgenden Informationen entstammen dem niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®)⁷:

Schutzgebiete und -objekte

Der Boden des Geltungsbereichs gehört überwiegend zu den schutzwürdigen Böden aufgrund 'hoher bis äußerst hoher' Bodenfruchtbarkeit (BFR 7 von 7). Die Bodenzahl/ Ackerzahl liegt im Geltungs-/ Aufhebungsbereich zwischen 65/66 und 94/98 von 100 möglichen Punkten. Geotope gibt es keine im Geltungsbereich und seiner Umgebung.

Allgemeine Bestandsangaben

Nach der Bodenübersichtskarte 1: 500.000 (BÜK 500) ist die vorliegende Bodeneinheit im Geltungsbereich und seiner Umgebung:

- Überwiegend:
Pseudogley-Schwarzerden aus Lössen über Tonsteinen; im Bereich flacher Erhebungen Schwarzerde-Parabraunerden aus Lösslehmen über glazifluviatilen Sanden; in Hangverebnungen und Unterhanglagen Kolluvien aus Schwemmlössen.
- Am südlichen Rand:
Rendzinen aus Kalk- und Mergelsteinen (erodiert); verbreitet vergesellschaftet mit erodierten Parabraunerden aus Lösslehmen über Kalk- und Mergelsteinen; in Hangverebnungen und Unterhanglagen Pseudogley-Kolluvien aus Schwemmlössen

⁶ NIBIS®: Niedersächsisches Bodeninformationssystem: Themenkarte: Altlasten
www.nibis.lbeg.de/cardomap3. Hrsg.: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

⁷ NIBIS®: ebenda: Themenkarten Bodenkunde und Geologie

Gemeinde Uehrde, Landkreis Wolfenbüttel

Nach der Bodenkarte 1: 50.000 (BK 50) liegen folgende Informationen über den Geltungsbereich vor:

- Bodenregion: - Bergland
Bodengroßlandschaft: - Lössbecken
- Überwiegend:
Bodenlandschaft: - Lehmgebiete
Bodentyp: - Mittlerer Pseudogley-Tschernosem (S-T3); Geotyp Lol=Lg.
- Am südlichen Rand:
Bodenlandschaft: - Karbonatsteingebiete
Bodentyp: - Flache Tschernosem-Parabraunerde (T-L2); Geotyp fl_kru.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind insbesondere zu beachten:

- Die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG.
- Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z.B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.).

2.5 Brandschutz

Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind im Rahmen der Bauantragsstellung oder der Bauanzeige einvernehmlich zwischen den Bauwilligen, dem Gemeindebrandmeister der Feuerwehr und dem Brandschutzprüfer beim Landkreis Wolfenbüttel zu regeln.

2.6 Denkmalschutz

Baudenkmale oder archäologische Kultur- oder Flächendenkmale sind nach dem niedersächsischen Denkmalatlas im Geltungs-/ Aufhebungsbereich der vorliegenden Planung und der relevanten Umgebung nicht vorhanden.

2.7 Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG

Durch die vorliegende Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windenergieanlagen" und des Bebauungsplans "Windenergieanlagen" 1. Änderung wird kein Baurecht (neu) festgesetzt, sondern vorhandenes Baurecht zurückgenommen. Zukünftig richtet sich im Geltungs-/ Aufhebungsbereich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB, also nach dem Bauen im unbeplanten Außenbereich. Vorhaben, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, werden daher durch die vorliegende Aufhebung bauleitplanerisch weder vorbereitet, noch wird im Aufhebungsbereich Baurecht für schutzwürdige Nutzungen geschaffen, dass mit Achtsamkeit auf ggf. in der Umgebung bereits vorhandene Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung reagieren müsste.

Gemeinde Uehrde, Landkreis Wolfenbüttel

2.8 Erschließung (Verkehr, Ver- und Entsorgung)

Die Aufhebungssatzung bereitet keine Art der Bodennutzung vor. Es ist daher auch nicht nachzuweisen, dass die Erschließung gesichert ist bzw. gesichert werden kann.

2.9 Kampfmittelbelastung

Eine Kampfmittelbelastung des Geltungsbereiches (Aufhebungsbereichs) ist nicht bekannt.

2.10 Umweltbelange

Durch die vorliegende Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windenergieanlagen" und des Bebauungsplans "Windenergieanlagen" 1. Änderung werden weder Eingriffe in Natur und Landschaft noch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände begründet. Naturschutzfachliche oder wasserrechtliche Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind im Geltungs-/ Aufhebungsbereich nicht vorhanden. Als Oberflächengewässer beginnt im Geltungs-/ Aufhebungsbereich östlich der K 16 der Beekgraben, mit Fließrichtung nach Osten. Westlich der K 16 grenzt im Norden ein Graben an die vorliegende Planung an. Entsprechend § 13 Abs. 3 wird bei der vorliegenden Planung von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen.

3.0 Flächenbilanz

Durch die vorliegende Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windenergieanlagen" und des Bebauungsplans "Windenergieanlagen" 1. Änderung werden rd. 62,14 ha Planungsrecht vollständig aufgehoben.

4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

(wird nach dem Planverfahren ggf. ergänzt)

5.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Bodenordnende oder sonstige öffentliche Maßnahmen, für die die Bebauungspläne die Grundlage bilden, werden durch die vorliegende Planung nicht notwendig. Die Erschließung ist bereits hergestellt.

Gemeinde Uehrde, Landkreis Wolfenbüttel

6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom bis zum stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Datum vom angeschrieben und zu einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist aufgefordert.

7.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis zum (einschließlich) im Rathaus der Gemeinde öffentlich ausgelegen. Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Gemeinde Hohenhameln unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis zum öffentlich ausgelegen. Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Gemeinde Uehrde unter Berücksichtigung und Einschluss der im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen und deren Behandlung gebilligt.

Uehrde, den

.....
(Bürgermeister)